

„GARAGE AM HOF“
Gesellschaft m.b.H.

Stand: Wien, August 2006

Einstellbedingungen für Abonnementparker

1.) Einstellen in der Garage

Bei Abschluss eines Abonnementvertrages ist der Einsteller jederzeit berechtigt, sein Fahrzeug auf Vertragsdauer in der Garage abzustellen. Das Recht auf Zuweisung eines bestimmten Abstellplatzes besteht jedoch nicht.

Der Einsteller erhält eine Chipkarte ausgefolgt, die bei der Einfahrtskontrolle der Garage bei jeder Einfahrt vorzuweisen ist. Diese Chipkarte ist bei Lösung des Vertrages zurückzugeben. Die GARAGE AM HOF trifft keinerlei Haftung für die nachteiligen Folgen des Abhandenkommens dieser Legitimationskarte oder deren missbräuchliche Benützung.

Das Kraftfahrzeug ist vom Lenker auf den Einstellplatz zu bringen, die ihm auf der Anzeigentafel angezeigt wird. Das Kraftfahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen und der Einsteller wird gebeten, den Garagenraum sofort nach dem Abstellen des Kraftfahrzeuges zu verlassen.

Die Bereitstellung des Einstellplatzes durch die GARAGE AM HOF erfolgt in Ausübung ihrer Gewerbeberechtigung und unterliegt daher keiner Bindung im Sinne der miet- und pachtrechtlichen Bestimmungen.

2.) Haftung

Die GARAGE AM HOF haftet betraglich beschränkt für Beschädigung eines eingestellten Kraftfahrzeuges, sofern die Schäden nachweislich durch ihr Verschulden oder das ihrer Arbeitnehmer, oder für Personen die im Auftrag der GARAGE AM HOF tätig sind, entstanden sind und nicht auf höhere Gewalt, wie z. B. Feuer oder andere außerhalb ihrer Einflusssphäre liegende Ursachen, wie z. B. Versagen technischer Einrichtungen, zurückzuführen sind; auch in den Fällen, in welchen eine Haftung der GARAGE AM HOF gegeben ist, erlischt jeder Anspruch, wenn er nicht vor der Ausfahrt mit dem Kraftfahrzeug geltend gemacht worden ist.

Eine weitere Haftung trifft die GARAGE AM HOF nicht; sie haftet insbesondere nicht für Gegenstände, die sich in oder auf dem Kraftfahrzeug befinden, oder für Beschädigungen durch Dritte.

3.) Abholung oder Zustellung

Eines Kraftfahrzeuges durch Arbeitnehmer der GARAGE AM HOF ist ausgeschlossen. Veranlasst ein Einsteller oder Präsentant eines Einstellscheines einen Angestellten der GARAGE AM HOF entgegen den diesbezüglich ergangenen, strengen Weisungen zu einer solchen Fahrt, trifft die GARAGE AM

HOF keinerlei Haftung und der Fahrer gilt als im Dienst des Auftraggebers stehend.

4.) Zahlungsfälligkeiten

- a) Garagenmiete: jeweils fällig am ersten eines jeden Monats im vorhinein, ohne Kassekonto.
- b) Serviceleistungen: Bezahlung fällig bei Rechnungsvorlage, ohne Kassekonto.

Die Bezahlung der monatlichen Garagenmiete erfolgt mittels Einziehungsauftrag.

5.) Zahlungsverzug

Berechtigung der GARAGE AM HOF zur Zurückbehaltung des eingestellten Kraftfahrzeuges samt den eingebrachten Sachen bis zur vollen Bezahlung sowie nach einem Verzug von 14 Tagen ohne Stellung einer Nachfrist zur Auflösung des Einstellvertrages und Entfernung der eingestellten Sachen auf Kosten des Einstellers aus der Garage.

6.) Monatsabonnement

Ein Monatsabonnement wird stets nur für den laufenden Monat abgeschlossen. Wenn eine Verlängerung dieses Abonnements vom Kunden nicht gewünscht wird, ist die GARAGE AM HOF bis 25. des laufenden Monats hievon schriftlich zu verständigen. Falls der Abschluss eines weiteren Monatsabonnements gewünscht wird, ersucht die GARAGE AM HOF um rechtzeitige Anschaffung der Garagenmiete. Ist der Abschluss eines weiteren Monatsabonnements nicht möglich, so wird die GARAGE AM HOF dies dem Einsteller rechtzeitig mitteilen. Rechte aus einem Monatsabonnement können nicht auf Dritte übertragen werden.

7.) Auflösung des Monatsabonnements

Bei Verstößen gegen die Einstellbedingungen oder behördliche Vorschriften oder Gesetze kann der Garagierungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Wenn in diesem Fall der Einsteller das Kraftfahrzeug nicht unverzüglich abholt, wird es auf seine Kosten aus der Garage entfernt.

8.) Garagenordnung

Ist gesondert bekannt gemacht, gilt jedoch als wesentlicher Bestandteil dieser Einstellbedingungen. Der Einsteller haftet für alle Schäden, die durch eine Nichtbeachtung der Garagenordnung durch ihn oder Personen entstehen, welche in seinem Auftrag oder in seiner Begleitung in die Garage gekommen sind.

9.) Mündliche Vereinbarungen

sind unwirksam.

Erfüllungsort ist die GARAGE AM HOF, Wien 1, AM Hof.